

## Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2013\*

		Vollzeit Monats- lohn (brutto)	Stundenlöhne gemäss Art. 10 L-GAV**		
			42- Stunden- Woche	43.5- Stunden- Woche	45- Stunden- Woche
<b>Mindestlohnansätze für Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr vollendet haben</b>					
<b>Stufe Ia</b>	Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre	Fr. 3400.-	Fr. 18.68	Fr. 17.99	Fr. 17.44
<b>Stufe Ib</b>	Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	Fr. 3600.-	Fr. 19.78	Fr. 19.05	Fr. 18.46
Während einer Einführungszeit von max. 6 Monaten kann der Mindestlohn von den Stufen Ia und Ib bei jedem Stellenantritt in einem schriftlichen Arbeitsvertrag um max.  <b>8%</b> für das Jahr 2013  tiefer vereinbart werden. Nicht zulässig ist diese Lohnreduktion bei einem Stellenantritt beim gleichen Arbeitgeber oder im gleichen Betrieb, wenn der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsverhältnissen weniger als 2 Jahre beträgt.		Fr. 3128.- (Stufe Ia)	Fr. 17.19	Fr. 16.55	Fr. 16.04
		Fr. 3312.- (Stufe Ib)	Fr. 18.20	Fr. 17.52	Fr. 16.98
<b>Stufe II</b>	Mitarbeiter mit 2-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 3700.-	Fr. 20.33	Fr. 19.58	Fr. 18.97
<b>Stufe IIIa</b>	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 4100.-	Fr. 22.53	Fr. 21.69	Fr. 21.03
<b>Stufe IIIb</b>	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung UND 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	Fr. 4200.-	Fr. 23.08	Fr. 22.22	Fr. 21.54
<b>Stufe IV</b>	Mitarbeiter mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	Fr. 4800.-	Fr. 26.37	Fr. 25.40	Fr. 24.62
<b>Von den Mindestlöhnen der Stufen I – IV sind ausgenommen</b>					
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr NOCH NICHT vollendet haben		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		Fr. 2168.--	Fr. 11.91	Fr. 11.47	Fr. 11.12
<b>Besondere Lohnvereinbarung (Art. 15 Ziff. 7 L-GAV 2010)</b>					
Mit Mitarbeitern, deren monatl. Bruttolohn ohne 13. Monatslohn mind. Fr. 6750.- beträgt, kann in einem schriftl. Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden.		Fr. 6750.-	Fr. 37.09	Fr. 35.71	Fr. 34.62
<b>13. Monatslohn</b>			<b>13. Monatslohn in %</b>		
Voller Anspruch des Mitarbeiters auf einen 13. Monatslohn ab Beginn der Anstellungsdauer (sofern die Probezeit bestanden wird)			8,33 %	8,33%	8,33%

\* keine Veränderung der Mindestlöhne gegenüber 2012!

\*\* Stundenlöhne ohne Zuschläge für Ferien-, Feiertage und 13. Monatslohn